



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit

Präambel

Der Sportverein Wiesent engagiert sich in der Kinder- und Jugendarbeit und möchte deshalb Kinder und Jugendliche in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung bestärkend begleiten.

Wir möchten Kinder und Jugendliche vor Missbrauch und Misshandlung bewahren und ihnen Hilfestellung zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude auf der einen Seite und übergriffigem Verhalten und Ausnutzung von Macht vermitteln.

Die Umsetzung des durch § 8a in Verbindung mit § 72a des Sozialgesetzbuches VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrages für die Träger der Jugendhilfe wird beim SV Wiesent durch die folgenden Maßnahmen und Handlungsanweisungen gewährleistet.

Präventionsarbeit des Sportvereins Wiesent

I. Arbeit und Zielsetzung des Vereins

1. Der Sportverein Wiesent will Kinder stark machen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.

2. Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt zu schützen. Darüber hinaus setzen wir uns auch dafür ein, dass in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorgebeugt wird.



3. Wir bemühen uns, Zweideutigkeiten in Bezug auf die Beziehung zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, damit diese weder von ihnen noch von Dritten falsch interpretiert werden.

4. Wir werden unsere Rolle als Übungsleiter, Trainer, Betreuer usw. nicht für missbräuchliche Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ausnutzen.

5. Wir werden Grenzüberschreitungen durch andere, insbesondere auch andere Vereinsmitglieder und Trainer bewusst wahrnehmen und diese entsprechend unserer Verantwortung bewusst offen ansprechen.

II. Ehrenamtliche Arbeit

1. Wir werden nur Menschen als Übungsleiter oder Betreuer für diese ehrenamtliche Arbeit einsetzen,

- ✓ die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch begangen haben

und

- ✓ die noch nie auf Grund von physischer, sexueller oder emotionaler Übergriffe aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden

und

- ✓ bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

2. Unsere Übungsleiter verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzeptes durch ihre Unterschrift auf der Selbstverpflichtung, die gemeinsam mit der Schutzvereinbarung jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt wird.

3. Zur weiteren Sicherstellung der Voraussetzungen verpflichten wir uns, uns von verantwortlich im Kinder- und Jugendbereich tätigen Übungsleitern ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.



III. Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir die Übungsleiter, Trainer, Betreuer einer regelmäßigen Präventionsschulung unterziehen und dafür Sorge tragen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbeziehung von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

IV. Vertrauensperson

Zudem gewährleisten wir, dass wie eine Vertrauensperson benannt haben, die bei konkreten Anlässen als Ansprechpartner/in für Übungsleiter, Trainer, Betreuer und Mitglieder zur Verfügung steht.

Diese Vertrauensperson wird ihr zugeleitete Informationen vertraulich behandeln und bei Bedarf eine Beratungsstelle einschalten.

Diese Vertrauensperson wird jedem Übungsleiter, Trainer, Betreuern sowie den Eltern, Kindern und Jugendlichen namentlich benannt.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Wir verpflichten uns, auf die Präventionsarbeit in verschiedenen Medien entsprechen hinzuweisen.



Handlungsplan – Verfahrensregelung mit Orientierungshilfe

Regelmäßige Schulung

- ✓ Erscheinungsformen von Missbrauch
- ✓ Eigene Grenzziehungen
- ✓ Anzeichen von Missbrauch
- ✓ Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Beschwerdemanagement

- ✓ Erreichbarkeit der Vertrauensperson
- ✓ Beratung durch die Vertrauensperson
- ✓ Vertraulichkeit der Beratung
- ✓ Einschaltung von Beratungsstellen

Krisenmanagement

- ✓ Schutz des Opfers als zentrale Vorgabe
- ✓ Weitergabe von Verdachtsmomenten an die Vertrauensperson, diese entscheidet über Einschaltung von Vorstand und berät über die Einbeziehung der Eltern und weiterer Beteiligter.
- ✓ Beratung durch die Vertrauensperson
- ✓ Vertraulichkeit der Informationsweitergabe
- ✓ Einschaltung von Beratungsstellen

Anhang:

- Selbstverpflichtung
- Schutzvereinbarung